

Statuten

Los! Ruswil mit Sitz in Ruswil

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Los! Ruswil“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Ruswil.

2. Zweck

Los! Ruswil ist eine Gruppierung von politisch interessierten Personen, die fallweise ihre Ideen in den gesellschaftlichen Alltag von Ruswil einbringen. Die Aktivitäten von Los! Ruswil sollen dazu beitragen, die Gemeinde in eine vorteilhafte Position zu bringen und die Attraktivität von Ruswil als Wohn- und Lebensraum zu steigern. Los! Ruswil bietet auch Einwohnern, die sich nicht parteipolitisch – wohl aber projektbezogen – für ein modernes und offenes Ruswil engagieren, eine Plattform.

3. Vereinsvermögen, Einnahmen und Haftung

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht auch keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher darüber entscheidet.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das anteilige Vereinsvermögen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet spätestens sechs Monate nach dem Ende des Vereinsjahres statt. Die Dauer des Vereinsjahres wird von der Generalversammlung bestimmt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden entweder vom Vorstand, von den Revisoren oder auf Verlangen von 10 % der Mitglieder abgehalten.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen bestimmen einen Vertreter, welcher an der Generalversammlung eine Stimme hat. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach einer zweiten Abstimmung bei Sachgeschäften der Präsident bzw. die Präsidentin und bei Wahlen das Los.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Revisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussreklame

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Präsident bzw. die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) Vertreten des Vereins nach aussen und Führen der laufenden Geschäfte;
- b) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- c) Information der Mitglieder über einzelne Tätigkeitsgebiete
- d) Einsetzen und Auflösen von Projektgruppen sowie Wahl der Mitglieder und des Projektchefs; Der Vorstand wird periodisch über die Aktivitäten informiert.
- e) Erstellen des Tätigkeitsprogrammes und des Budgets;
- f) Vorbereitung und Einberufen der Generalversammlung;

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Revisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift innerhalb des Vorstandes.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20. November 2007 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

.....